

Beschluss:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 48 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB):

1. Überschreitung der hofseitigen Baugrenze im Bereich des Ostflügels durch einen erdgeschossigen Treppenanbau